

Benutzungsordnung für die zentrale Sportanlage der Gemeinde Erbach Alb-Donau-Kreis vom 08. Oktober 1990

Allgemeines

Mit einem Kostenaufwand von über 3 Mio. DM (ohne die Kosten für das noch zu erstellende Funktionsgebäude) hat die Gemeinde Erbach mit dem Bau einer zentralen Sportanlage ausgezeichnete Bedingungen vornehmlich für den schulischen und vereinsmäßigen Übungsbetrieb, für Leichtathletik, für den vereinsmäßigen Rasensportbetrieb, für Volleyball und Basketball im Freien, sowie für örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen und Großveranstaltungen geschaffen.

Kernstück der zentralen Sportanlage ist ein Rasenspielfeld in der Größe eines Fußballfeldes. Mit 6 Rundenbahnen und im 110-m-Bereich mit 8 Bahnen, entspricht der Laufbahn dem Kampfbahntyp „B“.

5 Sprunganlagen (Weit- und Hochsprung) und eine Kugelstoss-Trainingsanlage runden das Angebot für die Leichtathletik ab. Ein Kleinspielfeld mit Spielmarkierungen für Basketball und Volleyball bietet weitere Sportmöglichkeiten. Die zentrale Sportanlage soll Grundlage sein, das bürgerschaftliche Zusammenleben im gesamten Gemeindegebiet, im Besonderen den Breiten- und Leistungssport zu fördern und somit eine wichtige Aufgabe der Gemeinde im Hinblick auf die Daseinsvorsorge nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfüllen.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der zentralen Sportanlage. Sie soll einen reibungslosen Ablauf des Betriebs gewährleisten. Ihre Beachtung liegt somit im Interesse aller Benutzer.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die zentrale Sportanlage führt den Namen „Donauwinkelstadion“.
- (2) Die zentrale Sportanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erbach. Sie dient Sportveranstaltungen, dem leichtathletischen und sonstigem sportlichen Übungsbetrieb und Großveranstaltungen. Zu diesem Zweck steht die Sportanlage grundsätzlich den örtlichen Schulen und Vereinen zur Verfügung.

Im Einzelfall kann die Sportanlage auch sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.

§ 2 Überlassung des Stadions

- (1) Anträge auf Überlassung der zentralen Sportanlage sind beim Hauptamt der Gemeinde Erbach zu stellen. Die zentrale Sportanlage darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann, insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.

- (2) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt der, dem die zentrale Sportanlage überlassen wird.
- (3) Benutzer und Besucher der zentralen Sportanlage unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage der Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

- (1) Die zentrale Sportanlage gilt von der Gemeinde Erbach als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht. Ausgenommen sind nicht erkennbare Mängel.
- (2) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft die Eintrittskarten. Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die Veranstaltung jeweils Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
- (3) Geräte, insbesondere bei Sportveranstaltungen der Leichtathletik, haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der Abbau ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs vorzunehmen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Fehlende und beschädigte Geräte sind der Gemeinde sofort zu melden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen (z. B. Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Masten, besondere Ausschmückung, Änderung der Beleuchtungseinrichtung usw.) bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Erbach.
- (3) Verantwortlich und Nutznießer der Bandenwerbung ist die Gemeinde Erbach. Sonstige Werbung und Warenverkauf innerhalb der zentralen Sportanlage bedarf der Zustimmung der Gemeinde Erbach.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Erbach haftet für den Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlage und Einrichtungen des Stadions (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der zentralen Sportanlage haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die zentrale Sportanlage überlassen ist.
- (3) Wird die Gemeinde Erbach wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die zentrale Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde Erbach von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Erbach ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Gemeinde Erbach kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleitung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Erbach die Benutzung der zentralen Sportanlagen untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der zentralen Sportanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich. Näheres ist in einer besonderen Gebührenordnung zu regeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, den 08. 10. 1990

gez. Paul Roth, Bürgermeister